

Gefahrenabwehrverordnung der Welterbestadt Quedlinburg

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort, Datum)	In-Kraft-Treten
Gefahrenabwehrverordnung	15.07.2021	19.07.2021	Qurier 09/2021 vom 25.08.2021	01.09.2021
Änderung	20.04.2023	26.04.2023	24.05.2023	31.05.2023

Gefahrenabwehrverordnung der Welterbestadt Quedlinburg

Gefahrenabwehrverordnung der Welterbestadt Quedlinburg betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, durch Anpflanzungen, der Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, ruhestörenden Lärm, Verunreinigungen, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung

Auf Grund §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2014 (GVBl. LSA S.182, 183, ber. S. 380), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 15.07.2021, in Form der Änderung vom 20.04.2023 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Welterbestadt Quedlinburg, beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen (öffentlich zugänglichen) Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen in dem Gebiet der Einheitsgemeinde Welterbestadt Quedlinburg.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude im Stadtgebiet, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Straßen
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen, zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- b) Fahrbahnen
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- c) Gehwege
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch

Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und – Durchgänge;

- d) Radwege
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrerverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- e) Gemeinsame Rad- und Gehwege
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrerverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- f) Reitwege
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- g) Fahrzeuge
Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor;
- h) Anlagen
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.
- i) Gewässer
alle im Gebiet der Welterbestadt Quedlinburg öffentlich zugänglichen gelegenen natürlichen oder künstlichen, stehenden oder fließenden Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, Brunnen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen;
- j) Eisflächen
die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer;
- k) Lagern/dauerhaftes Verweilen
Einrichtung eines Rast- und Ruheplatzes einer Person oder eine nicht lediglich kurzfristige Unterbrechung der Fortbewegung;
- l) Betteln
Ein Verhalten, durch das eine andere Person zur Übergabe eines Objektes (insbesondere Geld oder Nahrungsmittel) bewegt werden soll

§ 3

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von

Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Es ist untersagt:
 - a) auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen zu kampieren oder zu übernachten;
 - b) unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum Zwecke des Konsums von Alkohol auf Straßen oder in Anlagen zu lagern oder dauerhaft zu verweilen, wenn durch alkoholbedingte Ausfall- oder Folgeerscheinungen Dritte beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei aggressivem Verhalten (Anpöbeln oder Beschimpfen unbeteiligter Passanten), Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs, Verunreinigungen durch weggeworfene Gegenstände, öffentlichen Notdurft Verrichtungen außerhalb von Toiletteneinrichtungen oder ruhestörendem Lärm gemäß § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten;
 - c) auf Straßen oder in Anlagen – in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, In-den-Weg-stellen) oder – mit Kindern zu betteln;
 - d) öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen zu benutzen;
 - e) Hydranten oder sonstige Wasserver- und entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

Die Regelungen in der Grünanlagensatzung bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,90 m hochgehalten werden, gemessen von der Straßenkante an. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m reichen.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Innerhalb befriedeten Besitztums sind Hunde so zu halten, dass ein Verlassen gegen den Willen der Halterin, des Halters oder des mit der Haltung Beauftragten verhindert wird.
- (2) Hunde sind zur Vermeidung von Gefahren innerhalb bebauter Ortslagen in den auf den Kartenausschnitten gekennzeichneten Straßen und Anlagen an der Leine zu führen. Die Kartenausschnitte sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die zugelassene Höchstlänge für die Leine beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen

Aufrollvorrichtung versehen ist, sind 10 m als Höchstlänge zugelassen. Sie muss so beschaffen sein, dass ein Ausbrechen des Hundes oder Reißen verhindert wird.

- (4) Bissige Hunde müssen zudem auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (5) Es ist untersagt, Hunde auf Kinder-, Abenteuer- und Bolzspielplätzen mitzuführen. Das Verbot gilt nicht für Blindenhunde sowie im Einsatz befindliche Schutz- und Rettungshunde.
- (6) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur sofortigen Säuberung verpflichtet. Hundehalter oder die mit der Führung beauftragten Personen sind verpflichtet, geeignete Behältnisse zur Aufnahme von Hundekot mitzuführen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (7) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten. Das Füttern herrenloser Katzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist nur unter Beachtung und Wahrnehmung der damit verbundenen Tierhalterpflichten erlaubt.

§ 6

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und die Unterhaltung von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Die Verwendung von Fackeln sowie das Grillen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Welterbestadt Quedlinburg. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallbeseitigungsrecht) bleiben unberührt.
- (2) Feuer im Rahmen der Brauchtumspflege, die in Eigenverantwortung der Welterbestadt Quedlinburg oder in den Ortsteilen organisiert und durchgeführt werden, bedürfen keiner Genehmigung, sondern sind bei der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (4) Das Abbrennen von zulässigen Brennstoffen in den im Handel erhältlichen Kaminöfen, Feuerkörben- und Schalen bis zu einem Durchmesser von 1,25 m ist von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Es darf nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt werden.

§ 7

Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen (BImSchV), insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutz- Verordnung (32. BImSchV), des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) werden zur Vermeidung von Belästigungen nicht unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung die folgenden Ruhezeiten festgesetzt:
 - a) ganztägig die Sonn- und Feiertage
 - b) werktags die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtruhe)
- (2) Die Ruhezeiten gelten innerhalb bebauter Ortsteile der Welterbestadt Quedlinburg.
- (3) In dem in Absatz 2 genannten Gebiet sind während der Ruhezeiten alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den störenden Tätigkeiten zählen insbesondere

- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten und Maschinen im Freien (auch auf Balkonen) oder in Gebäuden mit geöffneten Fenstern und/oder Türen,
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen sowie Hämmern, Hacken und Schleifen,
 - c) der Betrieb und das Abspielen von Beschallungsanlagen und Tonwiedergabegeräten oder das Spielen von Musikinstrumenten.
- (4) Das Verbot nach Absatz 3 gilt nicht
- a) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind,
 - c) für Sportanlagen, auf die die Vorschriften der 18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung – Anwendung finden,
 - d) bei Anlagen, bei denen Genehmigungen nach dem Bau-, Immissionsschutz- oder sonstigem Recht immissionsschutzrechtliche Auflagen den Schutz vor erheblichen Lärmbelästigungen regeln.
- (5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und das geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

§ 8 Verunreinigungen, Abfallbehälter

- (1) Es ist verboten,
- a) Straßen und Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise- und Obstresten oder sonstigen Abfällen zu verunreinigen.
 - b) in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
 - c) im Verkehrsraum stehende Gebäude, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Einfriedungen, Masten, Denkmäler, Brunnen, Brücken, Bänke, Straßen und Gehwege zu bekleben und zu verunreinigen.
 - d) Straßen und Anlagen durch Wegwerfen von Zigarettenresten zu verunreinigen
- (2) Die der Entsorgung dienenden Abfallbehälter, gelbe Säcke sowie Sperrmüll sind erst am Abend vor dem Abholtag herauszustellen bzw. neben dem Fahrbahnrand so abzulegen, dass der öffentliche Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Nicht abgeholte oder eingesammelte Säcke bzw. Gegenstände aus Sperrmüll, sowie die Abfallbehälter sind aus dem Verkehrsraum unverzüglich, jedoch spätestens bis 20.00 Uhr des Entsorgungstages zu entfernen und erst wieder zum nächsten Entsorgungs/ Abholtermin auf die Straße zu stellen.
- (3) Das Waschen oder Absprühen von Kraftfahrzeugen aller Art sowie die Vornahme eines Ölwechsels oder umweltschädigender Reparaturen auf öffentlichen Straßen und in Anlagen ist verboten.

§ 9 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen im Gebiet der Welterbestadt Quedlinburg in öffentlich zugänglichen Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten oder Anlagen, die im Eigentum der Anlieger sind, ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Welterbestadt Quedlinburg im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Harz „Harzer Kreisblatt“ oder im Amtsblatt der Welterbestadt „Qurier“ bekannt gegeben.

- (2) Es ist verboten
- a) die Eisflächen mit Fahrzeuge zu befahren und
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 10 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Welterbestadt Quedlinburg festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d) bei mehreren Hauseingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen.
 - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Welterbestadt Quedlinburg unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 11 Ausnahmen

Die Welterbestadt Quedlinburg kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - Nr. 1 - § 3 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 - Nr. 2 - § 3 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 - Nr. 3 - § 3 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,

- Nr. 4 - § 3 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
- Nr. 5 - § 3 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- Nr. 6 - § 3 Abs. 6 a) auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen kampiert oder übernachtet;
- Nr. 7 - § 3 Abs. 6 b) auf Straßen oder in Anlagen Alkohol konsumiert und durch alkoholbedingte Ausfall- oder Folgeerscheinungen Dritte beeinträchtigt;
- Nr. 8 - § 3 Abs. 6 c) auf Straßen oder in Anlagen – in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form oder – mit Kindern bettelt;
- Nr. 9 - § 3 Abs. 6 d) öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen benutzt;
- Nr. 10 - § 3 Abs. 6 e) Hydranten oder sonstige Wasserver- und entsorgungseinrichtungen sowie Energie-versorgungseinrichtungen verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt;
- Nr. 11 - § 4 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
- Nr. 12 - § 4 Abs. 2 Einfriedungen über eine Höhe von 0,90 m anlegt oder wachsen lässt oder nicht dafür Sorge trägt, dass das Sichtfeld nach beiden Seiten 15 m beträgt,
- Nr. 13 - § 5 Abs. 1, Satz 1 Tiere hält, führt oder beaufsichtigt und dadurch eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht,
- Nr. 14 - § 5 Abs. 1, Satz 2 innerhalb befriedeten Besitztums Hunde so hält, dass ein Verlassen gegen den Willen der Halterin, des Halters oder des mit der Haltung Beauftragten nicht verhindert wird,
- Nr. 15 - § 5 Abs. 2 Hunde auf Straßen und in Anlagen innerhalb des eingegrenzten und hinreichend bestimmten Bereiches der Welterbestadt Quedlinburg und ihrer Ortsteile nicht an einer Leine führt,
- Nr. 16 - § 5 Abs. 3 ungeeignete Leinen verwendet,
- Nr. 17 - § 5 Abs. 4 bissige Hunde auf Straßen und anderen öffentlich zugänglichen Orten ohne aufgesetzten Maulkorb, der das Beißen sicher verhindert, führt,
- Nr. 18 - § 5 Abs. 5 Hunde auf Kinder-, - Abenteuer- und Bolzspielplätzen mitführt,
- Nr. 19 - § 5 Abs. 6, Satz 1 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
- Nr. 20 - § 5 Abs. 6, Satz 2 als Verantwortlicher seiner sofortigen Säuberungspflicht nicht nachkommt,
- Nr. 21 - § 5 Abs. 6, Satz 3 als Verantwortlicher keine geeigneten Behältnisse zur Aufnahme von Hundekot mitführt,
- Nr. 22 - § 5 Abs. 7, Satz 1 wildlebende Tauben füttert,
- Nr. 23 - § 5 Abs. 7, Satz 2 herrenlose Katzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ohne Wahrnehmung der damit verbundenen Tierhalterpflichten füttert,
- Nr. 24 - § 6 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer sowie Fackeln anlegt,
- Nr. 25 - § 6 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht dauerhaft beaufsichtigt oder nach dem Verlassen nicht ablöscht,
- Nr. 26 - § 6 Abs. 4, Satz 1 zulässige Brennstoffe nicht in den im Handel erhältlichen Kaminöfen, Feuerkörben- und Schalen bis zu einem Durchmesser von 1,25 m verbrennt,

- Nr. 27 - § 6 Abs. 4, Satz 2 kein trockenes, unbehandeltes Holz verwendet,
- Nr. 28 - § 7 Abs. 3 Tätigkeiten und Veranstaltungen durchführt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören,
- Nr. 29 - § 7 Abs. 5 Satz 1 innerhalb geschlossener Ortschaften bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nach den Umständen vermeidbare Geräusche verursacht,
- Nr. 30 - § 7 Abs. 5 Satz 2 Schallzeichen abgibt und das Proben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren vornimmt,
- Nr. 31 - § 8 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) Straßen und Anlagen verunreinigt; in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zweckentfremdet benutzt; an im Verkehrsraum stehenden Gebäuden, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Einfriedungen, Masten, Denkmäler, Brunnen, Brücken, Bänke, Verunreinigungen oder Beklebungen vornimmt,
- Nr. 32 - § 8 Abs. 2 Abfallbehälter, gelbe Säcke sowie Sperrmüll außerhalb der angegebenen Zeiten herausstellt und/oder nicht abgeholte oder eingesammelte Säcke bzw. Gegenstände aus Sperrmüll sowie die Abfallbehälter nicht bis spätestens bis 20.00 Uhr des Entsorgungstages entfernt,
- Nr. 33 - § 8 Abs. 3 Kraftfahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen und in Anlagen wäscht, absprüht, Ölwechsel oder umweltschädigende Reparaturen vornimmt,
- Nr. 34 - § 9 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt,
- Nr. 35 - § 9 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
- Nr. 36 - § 10 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt bzw. nicht unterhält oder nicht erneuert,
- Nr. 37 - § 10 Abs. 2 – 5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist.
- (2) a) die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
b) die Ordnungswidrigkeit gem. § 5 und § 8 Abs. 1 Buchstabe d) wird mit einer Geldbuße von mindestens 50 Euro geahndet.

§ 13

In-Kraft-Treten/ Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 31.05.2023 in Kraft.

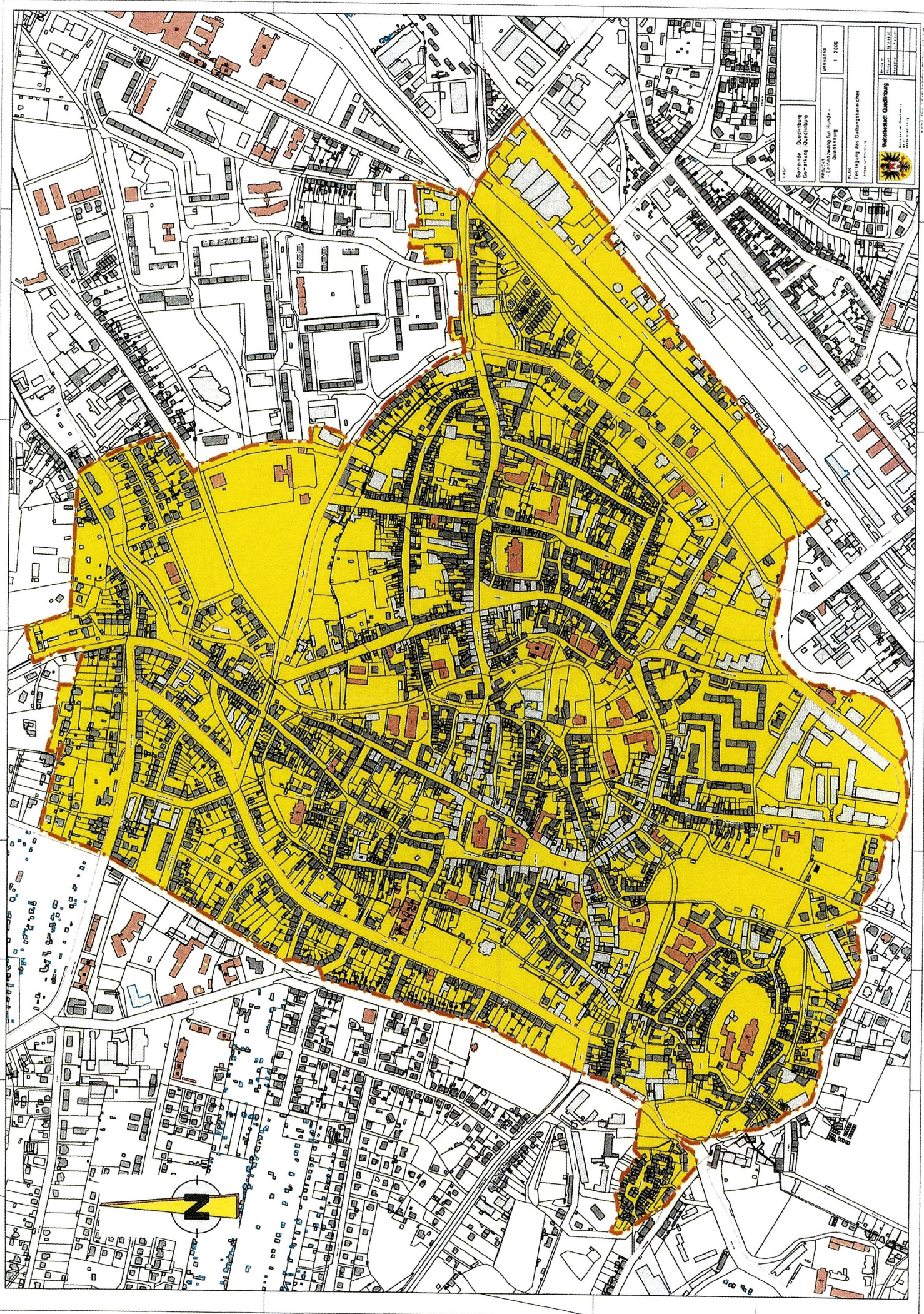
Quedlinburg, den 26.04.2023

gez. F. Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Dienstsiegelabdruck

Anlage zu § 5 Abs. 2 Gefahrenabwehrverordnung

- Kartenausschnitt Leinenpflicht Kernstadt Quedlinburg
- Kartenausschnitt Leinenpflicht Ortschaft Gernrode
- Kartenausschnitt Leinenpflicht Ortschaft Bad Suderode




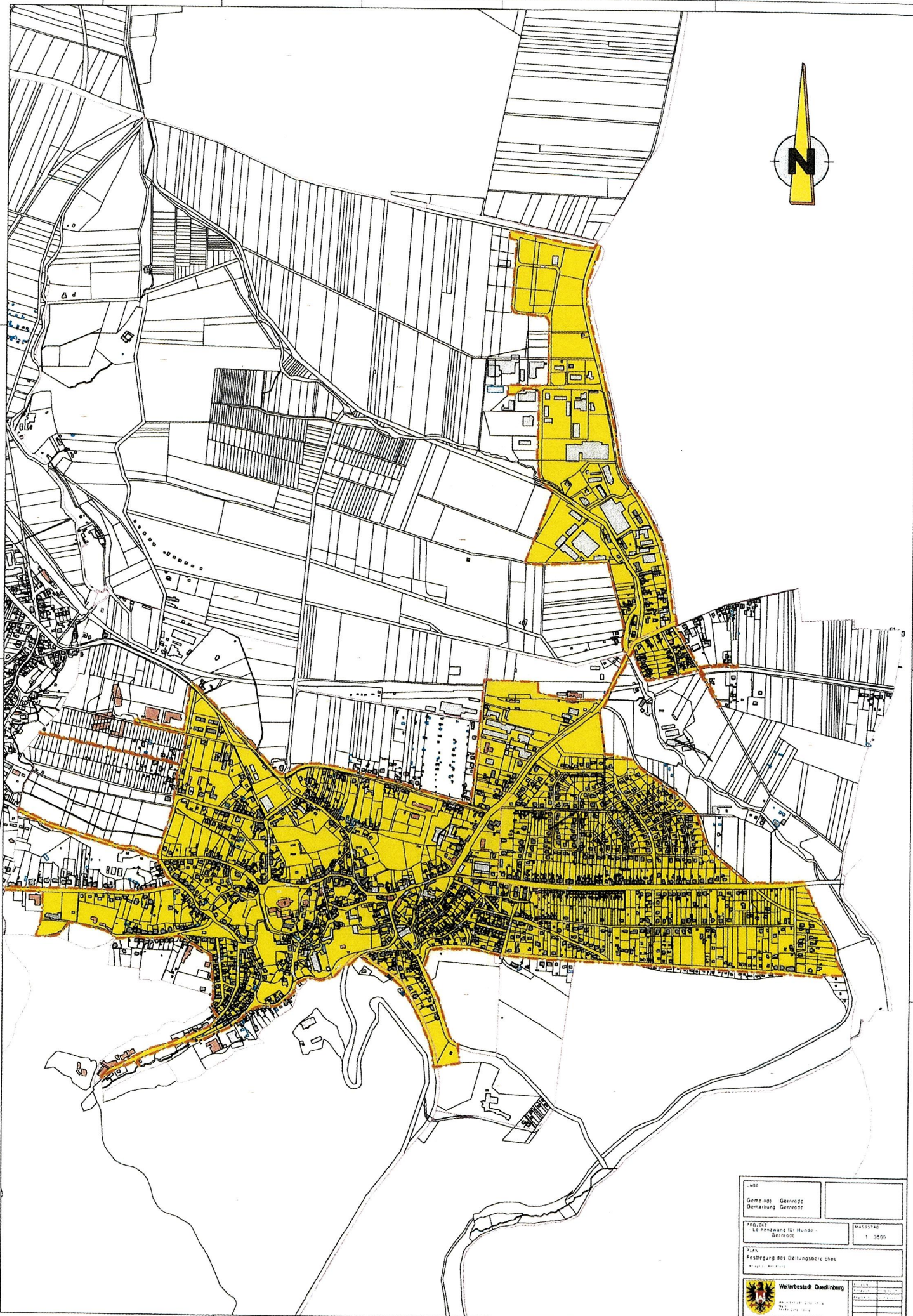
15-
Gemeinde Quedlinburg
Geplante Quartierung
Quedlinburg


PROJEKTLEITUNG: U. Hoyer
Quedlinburg

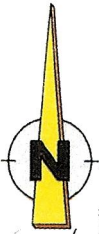
PROJEKT: Freilegung des Göttergrabens


MASSSTAB: 1:2000

VERLEGER:  **Wilhelmshof Quedlinburg**
Hauptstraße 1
39104 Quedlinburg
Tel. 0394 3101-11
Fax 0394 3101-12
E-Mail: wshof@quedlinburg.de



NOC Gemeinde Gemeinde Gemainsung Gemainsung		
PROJEKT Lehenwang 151 Hunder Gemainsung		MARKSTAD 1: 3500
P.A.N. Festlegung des Geltungsbereiches (Municipal Council)		
 Wattenstedt-Quadenburg Amt für Bauwesen 18188 Wattenstedt-Quadenburg		Datum: Blatt: Maßstab: Projektion: Datum: Blatt: Maßstab: Projektion:



LAGE: Gemeinde Bad Suederode Gemarkung Bad Suederode		
PROJEKT: Vorbereitung der Gemeinde Bad Suederode		MASSSTAB: 1:2000
P.L.N. Festlegung des Geltungsbereiches		
 Wehrstedt Municipality of Wehrstedt		